

ABDRUCK



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

Zustellungsurkunde

CALREC Ersatzbrennstoffaufbereitung GmbH &
Co. KG
Oskar-Märker-Str. 24
86655 Harburg

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Jessica Janu
Zimmer: 2.64 Haus C
Telefon: (0906) 74 274
Telefax: (0906) 74 43-274
E-Mail: jessica.janu@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.1; 171-3/3
Datum: 11.11.2021

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) der Festbrennstoffaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1108 der Gemarkung Harburg durch Neubau eines Pufferlagers, Neubau einer Halle mit Förder- und Transporttechnik für den Transport von Ersatzbrennstoffen (EBS) und Betrieb einer Ballenpresse

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. 1. Der CALREC Ersatzbrennstoffaufbereitung GmbH & Co. KG wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Festbrennstoffaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1108 der Gemarkung Harburg nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt.
2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Neubau eines Pufferlagers zur Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffen
 - Neubau einer Halle (Anbau an die bestehende Halle zur Aufbereitung von Fluff) mit Förder- und Transporttechnik für den Transport von Ersatzbrennstoffen in das neue Pufferlager
 - Betrieb einer Ballenpresse zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen innerhalb der neuen Halle

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde

1.1 Vor einer Inbetriebnahme ist der von dieser Genehmigung umfasste Anlagenbereich vollständig zu errichten. Dazu gehört, dass sämtliche bauliche und technische Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung sind, in einwandfreier Funktion hergestellt sind. Bei erstmaliger Inbetriebnahme muss Identität zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausführung bestehen.

1.2 Die Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung (Brandschutz II) gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz Nr. 2 BayBO vorzulegen.

Der Mitteilung sind die Ergebnisse der mit diesem Bescheid geforderten Sachverständigenprüfungen beizufügen.

2. Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

2.1 Die Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage und des Pufferlagers ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

2.2 Die Aufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass diffuse Emissionen bei Entladungs-, Umschlags- und Behandlungsvorgängen weitestgehend verhindert werden.

2.3 Die Anlieferung von EBS darf nur in weitestgehend geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

2.4 Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände der Firma Calrec sind zu befestigen. Fahrwege und befestigte Betriebsflächen sind sauber zu halten. Unbefestigte Betriebsflächen sind nach Bedarf zur Vermeidung von Staubemissionen zu befeuchten.

2.5 Die in den gefassten Abgasen von staubenden Betriebsvorgängen enthaltenen staubförmigen Emissionen (Quelle 379, Quelle 380) dürfen die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf).

2.6 Die Funktionsfähigkeit der Filteranlagen ist kontinuierlich mithilfe von triboelektrischen Sensoren zu überwachen und zu dokumentieren.

Die ermittelten Messwerte sind mittels elektronischer Datenverarbeitung zu erfassen und mindestens drei Jahre am Standort aufzubewahren. Die Dokumentation der Messwerte ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtungen ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei Ausfall des Filters muss die Funktionsfähigkeit des Filters unverzüglich wieder herge-

stellt werden, ansonsten ist der Betrieb der Anlage einzustellen, bis die Funktionsfähigkeit des Filters wieder sichergestellt ist.

- 2.7 Die Wirksamkeit der Filteranlagen der Quellen ist durch eine einmalige Einzelmessung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.
- 2.8 Die Ableitung der Abgase der **Quelle 379** (Entstaubung Fluff-Pufferlager) hat über einen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von **20,14 m ü. G.** zu erfolgen.
- 2.9 Die Ableitung der Abgase der **Quelle 380** (Entstaubung Calrec-Halle) hat über einen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von **16,9 m ü. G.** zu erfolgen.
- 2.10 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.11 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der neu errichteten Quelle 379 und 380 die Emissionen die in den Ziffer 2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 2.12 Die in Ziffer 2.11 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichts entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.13 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

Lärmschutz:

Hinweis:

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26. August 1998).

2.14 Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.

2.15 Körperschallabstrahlende Anlagenkomponenten sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.16 Der Betrieb einer Ballenpresse zur Nachtzeit, wie im schalltechnischen Gutachten Nr. M142994/09 der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2021 beschrieben, ist nur zulässig, wenn gleichzeitig der Zementofen des benachbarten Zementwerks Harburg außer Betrieb ist.

2.17 Die Anlagen der CALREC Ersatzbrennstoffaufbereitung GmbH & Co. KG sind entsprechend dem schalltechnischen Gutachten Nr. M142994/09 der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2021 so zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Geräuschimmissionsanteile die in nachfolgender Tabelle angegebenen Werte nicht überschreiten:

Immissionsort	Zulässige Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
IO 02 Unterer Leitenberg 12, Fl.-Nr. 1496/1, Gemarkung Harburg	40	25
IO 03 Brünsee , Fl.-Nr. 1, Gemarkung Brünsee	45	35
IO 04 Ringstraße 17, Fl.-Nr.1095/72, Gemarkung Harburg	40	27/28*

*Wert ist nur zulässig, während der Zementofen im Zementwerk außer Betrieb ist.

2.18 Die Anlagen der CALREC Ersatzbrennstoffaufbereitung GmbH & Co. KG sind entsprechend dem schalltechnischen Gutachten Nr. M142994/09 der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2021 so zu betreiben, dass die von ihnen an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen verursachten Geräuschspitzen die gemäß TA Lärm zulässigen Werte nicht überschreiten.

2.19 Die im schalltechnischen Gutachten Nr. M142994/09 der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2021 genannten Geräuschminderungsmaßnahmen (insbesondere Schalldämpfer)

sind umzusetzen, so dass die festgelegten Emissionswerte (A-bewertete Schallleistungspegel) eingehalten werden.

- 2.20 Von den im schalltechnischen Gutachten Nr. M142994/09 der Müller-BBM GmbH vom 16.04.2021 festgelegten Emissionswerten (A-bewertete Schallleistungspegel) kann abgewichen werden, wenn sachverständig nachgewiesen wird, dass die o. g. Geräuschimmissionsanteile dennoch eingehalten werden.

3. Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Bestimmungen und Auflagen für den Betrieb der Aufbereitungsanlage gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die Auflagen dieses Bescheids geändert, ergänzt oder ersetzt wurden. Im Zweifel gehen die Auflagen dieser Genehmigung vor.

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Die CALREC Festbrennstoff GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **12.690,00 Euro** festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von **90,00 Euro** erhoben.

Hinweise:

1. Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt:
 - Auf die EU-Maschinenrichtlinie wird hingewiesen.
 - Auf die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ wird hingewiesen.
 - Auf die nach Arbeitsschutzrecht durchzuführende Gefährdungsbeurteilung (z.B. bezüglich Abgasen von Dieselmotoren, siehe auch TRGS 554) wird hingewiesen.
2. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:
 - Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.
Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.
 - In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind -sofern Metall-dächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
 - Folgende Dokumente sollten beachtet werden: Gemeinsame Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV; Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen

zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“.

Gründe:

I.

Die CALREC Ersatzbrennstoffaufbereitung GmbH & Co.KG betreibt auf der Fl.-Nrn. 1108 der Gemarkung Harburg eine Anlage zur Gewinnung von Ersatzbrennstoffen.

Mit Antrag vom 21.06.2021, zuletzt ergänzt am 04.08.2021, beantragte sie eine immissionschutzrechtliche Änderungs genehmigung der bestehenden Anlage für folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Pufferlagers zur Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffen
- Neubau einer Halle (Anbau an die bestehende Halle zur Aufbereitung von Fluff) mit Förder- und Transporttechnik für den Transport von Ersatzbrennstoffen in das neue Pufferlager
- Betrieb einer Ballenpresse zur Herstellung für Ersatzbrennstoffe innerhalb der neuen Halle

Das neue Pufferlager besitzt eine Lagerkapazität von 260 t und wird aus der bestehenden Produktion durch die neue Fördertechnik beschickt. Der dort gelagerte Fluff wird anschließend über Förderbänder an die benachbarte Zementanlage transportiert.

Weiterhin soll die bereits genehmigte Ballenpresse zur Herstellung von gepresstem Fluff eingesetzt werden.

Das Rohmaterial wird per Container- oder Pritschenwagen in das Rohmateriallager (BE1) transportiert. Dort wird es per fernbedienter Krananlage in den Vorzerkleinerer gegeben. Hierbei handelt es sich um ein langsam laufendes Schneideaggregat. Nachdem das Material zerkleinert wurde, wird es auf ein Abzugsband geworfen und die FE-Metallteile über einen Magnetabscheider aussortiert. Bei der Verladestation (BE2) handelt es sich um zwei Containerpressen, die abwechselnd mit dem fertigem Fluff beschickt werden und diesen durch eine Hydraulikpresse in Container schieben. Die Einheit (BE2) bleibt unverändert und wird nur im Ausnahmefall weiterhin betrieben. Die Lagerung des Fertigprodukts (BE3) erfolgt auf der Südseite innerhalb des bestehenden Gebäudes in zwei Boxen. In der bestehenden Halle soll ein neuer Transportweg errichtet werden. Durch diesen Transportweg soll dann das neue Pufferlager und die neue Beschickung von Containern beziehungsweise der mobilen Ballenpresse möglich sein. Der Transport der Ersatzbrennstoffe aus der bestehenden Produktion erfolgt über das bestehende Reversierband auf den neuen Trogkettenförderer 1. Dieser beschickt dann den neuen Trogkettenförderer. Von dort wird entweder das Sammelband oder die Ballenpresse beschickt. Über den Trogkettenförderer 3 und 4 wird das Fertigprodukt in das neue Pufferlager transportiert. Dieses besitzt eine Lagerkapazität von circa 1050 m³ Fluff. Der Lagerraum wird über einen Bunkeraufsatzfilter entstaubt. Durch die geplante Erweiterung der Aufbereitungsanlage entstehen zwei gefasste Staubquellen. Hierbei handelt es sich einerseits um die Abluft des neu gebauten Pufferlagers und zum anderen um die Absaugung der bestehenden Produktionshalle und des dazugehörigen Anbaus an die Produktionshalle.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Stadt Harburg

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben – teilweise unter Nennung von Auflagen – zu.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Bei der Festbrennstoffaufbereitungsanlage gem. Ziffer 8.11.2.3 G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV – (Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Mitverbrennung vorbereitet werden, von 50 Tonnen oder mehr je Tag) und gem. Ziffer 8.12.2 V (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die beantragten Maßnahmen stellen wesentliche Änderungen dieser Anlage im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV dar und bedürfen einer Genehmigung.
3. Da die wesentliche Änderung lediglich die Ziffer 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV betrifft, war der Antrag im vereinfachten Verfahren zu behandeln (§ 19 BImSchG).
4. Gemäß §§ 16, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Ziffer II. festgesetzten Nebenbestimmungen (gem. § 12 BImSchG) keine Bedenken gegen die Genehmigung der Anlage.

Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:

- 4.1 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind – bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen – geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert.

Bei der Herstellung von Ersatzbrennstoffen ist hauptsächlich auf die Vermeidung von Staubemissionen zu achten. Dies kann durch:

- geschlossene Bauweise von Anlagenteilen
- Minimierung von Umschlagvorgängen
- geschlossene Lagerung von staubenden oder geruchsintensiven Stoffen, in Bunker oder Halle
- Ausstattung der neuen Halle mit einer Absaugung und Filterung
- Fahrbewegungen
- Ausstattung des neuen Pufferlagers mit einer Absaugung und Entstaubung
- Einhausung der Förderbänder, Trogkettenförderer und Schneckenförderer

realisiert werden.

Im Rahmen des Gutachtens von Müller BBM (Bericht-Nr. M161249/01 NBH/SALI) vom 19.01.2021 wurde ein Fachgutachten zur Luftreinhalte erstellt. In diesem Zusammenhang wurden die gefassten und diffusen Quellen gutachterlich bewertet.

Im Gutachten von Müller BBM werden die beiden Staubquellen als ID-Nr. aufgeführt:

- Nr.379 Pufferlager
- Nr.380 Calrec-Halle Anbau

Das Ergebnis der Untersuchung kann wie folgt festgehalten werden:

Hinsichtlich den Anforderungen der TA Luft ist die Nummer 5.4.8.11.2 für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen zu beachten. Des Weiteren gelten die Anforderungen der Nummer 5.2.3 für staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen, sowie die Nummer 5.2.8 für Geruchsintensive Stoffe. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ gemäß Nummer 5.4.8.11.2 TA Luft nicht überschreiten. Der zu beantragende Grenzwert von 5 mg/m³ hält diese Anforderung ein.

Im vorliegenden Fall wird der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für Staub nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft mit 0,1 kg/h unterschritten. Auf Grund des niedrigen Massenstroms und der Begebenheiten vor Ort sind die neuen Kamine nach den Anforderungen der TA Luft zu bemessen.

Gemäß des Gutachtens von Müller BBM Punkt 5.3.1 Tabelle 9 (Bericht-Nr. M161249/01 NBH/SALI) werden auch Geruchsströme emittiert. Die Geruchsemissionen sind prinzipiell soweit möglich zu verringern. Da die Geruchsstoffe vor allem an den Staubpartikeln anhaften werden gleichzeitig mit der Reduzierung der Staubemissionen auch die Geruchsemissionen reduziert. Es ist von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche an dieser Anlage auszugehen.

Zudem liegt den Antragsunterlagen ein schalltechnisches Fachgutachten im Rahmen der immissionschutzrechtlicher Genehmigung von Müller BBM (Bericht Nr. M1492994/09 LZN/HRK vom 16.04.2021) bei. Da die Aufbereitungsanlage von CALREC im Betriebsgelände der Märker Zement GmbH liegt, wurden die Immissionsorte für das Genehmigungsverfahren der Zementofenlinie 8 herangezogen.

Aus dem Gutachten ist zu entnehmen, dass auch bei sehr günstigen Witterungsverhältnissen keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auftreten.

Bei der Herstellung des Ersatzbrennstoffes wird auf eine effiziente Energienutzung geachtet. Alle Beschäftigten der Anlage werden durch Betriebsanweisungen und Unterweisungen zur energieeffizienten Betriebsführung angehalten. Die anfallende Abwärme wird zur Beheizung der Fahrerkabine genutzt.

Es ist daher festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

- 4.2 Eine für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige Baugenehmigung ist gem. § 13 BlmSchG in dieser Genehmigung inbegriffen.
Das Einvernehmen der Stadt Harburg wurde gem. § 36 BauGB erteilt.
- 4.3 Die Änderung der Festbrennstoffaufbereitungsanlage fällt nicht in den Geltungsbereich des UVPG. Die Ziffern unter 8.9.2 (Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr bei nicht gefährlichen Abfällen) sind nicht zutreffend, da die angelieferten Abfälle jeweils nicht länger als ein Jahr in der Anlage verbleiben.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von [REDACTED] Euro errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz ein Mindestbetrag in Höhe von [REDACTED] Euro (Investitionskosten von mehr als [REDACTED] Euro).

Zuzüglich sind [REDACTED] als Gebühr zu berücksichtigen. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

Gem. Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 KVz ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr. Diese Gebühr wurde bereits im Rahmen der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BlmSchG vom 16.09.2021 erhoben.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige und eine fachliche Stellungnahme durch das Umwelttechnische Personal beim Landratsamt Donau-Ries erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für jedes der Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand um 250 Euro höchstens um 2.500 zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft [REDACTED] Euro.
Für die Stellungnahme des Umwelttechnischen Personals erschien für das Prüffeld Luftreinhaltung [REDACTED] Euro und Lärmschutz [REDACTED] Euro, also insgesamt [REDACTED] angemessen.

[REDACTED]



An Auslagen, die gem. Art. 10 KG von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Kopien, Porto, Telefon u.Ä. [REDACTED] angefallen.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Baumer
Oberregierungsrätin

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk – gesonderte Post –